

Stephan Lawrence
Prof. Dr. Peter Stemmer
19.01.2024
01/845872

Harry Frankfurt

Alternative Möglichkeiten und moralische Verantwortung

Das Ziel von Frankfurts Aufsatz ist es aufzuzeigen, dass ein bestimmtes gängiges Prinzip in der Debatte über Willensfreiheit, nämlich das Prinzip alternativer Möglichkeiten, für die Frage nach moralischer Verantwortung gar nicht so relevant ist, wie es die meisten Menschen intuitiv annehmen.

Das Prinzip der alternativen Möglichkeiten besagt, dass wir nur dann für unser Verhalten moralisch verantwortlich sind, wenn wir uns auch anders hätten verhalten können. Wenn wir uns also in einer bestimmten Situation nicht anders verhalten konnten, als wir es de facto taten, dann sind wir, laut diesem Prinzip, auch nicht verantwortlich für unser Verhalten in dieser Situation.

Typische Beispiele, die dieses Prinzip untermauern sollen, sind solche, in denen der handelnde Akteur gewissen Zwängen unterliegt, die ihm alternative Handlungsoptionen verwehren. Denn wenn jemand gezwungen wurde etwas zu tun, so die Argumentation, dann hatte er keine andere Wahl, als das zu tun, was er schlussendlich tat, und kann deshalb nicht moralisch für diese Taten verantwortlich gemacht werden.

Um zu zeigen, dass dieses Prinzip falsch ist, konfrontiert uns Frankfurt mit vier Beispielen, den sogenannten Jones-Beispielen. Diese sollen zeigen, dass man auch dann, wenn man nicht anders handeln konnte, als man es de facto tat, moralisch für seine Handlungen verantwortlich sein kann.

Die Jones-Beispiele funktionieren alle nach dem folgenden Schema: Jones entscheidet sich aus eigenem Antrieb heraus dafür, eine gewisse Handlung X zu vollziehen, während ihm gleichzeitig eine drakonische Strafe angedroht wird, sollte er X nicht vollziehen. Die angedrohte Strafe ist dabei laut Frankfurt so hart, dass sich jeder vernünftige Mensch ihr fügen würde. Eine solche Strafe könnte zum Beispiel die Drohung sein, dass Jones Eltern umgebracht werden, sollte Jones nicht die verlangte Handlung X vollziehen.

Im ersten Beispiel agiert Jones₁ nicht vernunftgeleitet rational sondern tut immer das, wozu er sich einmal entschieden hat. Dabei sind ihm etwaige Konsequenzen seiner Handlungen vollkommen egal. In diesem Fall spielt die Drohung für Jones₁ überhaupt keine Rolle, da sie ihn in seinem Entscheidungsprozess nicht beeinflusst. Wenn Jones₁ sich einmal dazu entschieden hat X zu tun, dann tut er es, ohne die Drohung weiter zu beachten, und wenn er sich dazu entschieden hätte Y anstelle von X zu tun, dann würde er dies trotz der im Raum stehenden Drohung tun. Jones₁ hätte also trotz der akuten Drohung weiterhin die

Möglichkeit anders zu handeln, als es von ihm verlangt wird. Da die Drohung für Jones₁ aber keine Rolle spielt, können wir laut Frankfurt in diesem Fall auch nicht von einem Zwang sprechen und würden Jones₁ trotz der bestehenden Drohung als moralisch verantwortlich für seine Handlung X betrachten.

Im zweiten Beispiel versetzt die Drohung Jones₂ derart in Panik, dass er frühere Überlegungen darüber, ob er X tun soll oder nicht, komplett vergisst und sich der Forderung X zu tun ausschließlich aus Angst vor der angedrohten Strafe fügt. In diesem Fall spielt die Tatsache, dass Jones₂ sich schon vorher dazu entschlossen hatte X zu tun keine Rolle dafür, dass er X schlussendlich auch wirklich tat. Denn als er handelte, dachte er an nichts anderes als an die Drohung und alleine die Angst vor der Strafe trieb Jones₂ letztlich dazu, X zu tun. In diesem Fall handelt Jones₂ laut Frankfurt schlicht aus dem Zwang heraus und ist deshalb für seine Handlung X nicht moralisch verantwortlich.

Im dritten Beispiel versetzt die Drohung Jones₃ zwar nicht völlig in Panik, lässt ihn aber auch nicht völlig unbeeindruckt. Hätte Jones₃ sich nicht schon vorher selbst dazu entschieden, X zu tun, so hätte er sich auf jeden Fall der Drohung gefügt und X getan. So aber tat er X, weil er sich vorher schon dazu entschieden hatte X zu tun und nicht wegen der Drohung. Auch wenn die Drohung alleine Jones₃ ohne vorherige Überlegungen dazu bewegt hätte, X zu tun, waren in der Realität ausschließlich seine vorherigen Überlegungen der Antrieb dafür, X zu tun. Anders als Jones₁ hat Jones₃ also keine alternative Handlungsmöglichkeit Y, die er realisieren könnte, und trotzdem handelt Jones₃ letztlich aufgrund seiner eigenen Überlegungen und nicht aufgrund des Zwanges. In diesem Fall nun haben wir es also mit einem Beispiel zu tun, in dem Jones₃ nicht anders handeln konnte, als er es de facto tat. Trotzdem ist Jones₃ laut Frankfurt für seine Handlung X moralisch verantwortlich, da die Grundlage seines Handelns eben seine eigenen Überlegungen und nicht die angedrohte Strafe waren.

Diese Beispiele zeigen nun also auf, dass es ganz unterschiedliche Situationen geben kann, in denen jemand mit einem Zwang konfrontiert ist und eine Handlung vollzieht, während der Zwang Wirkungsmacht hat. Ob wir den Akteur in der jeweiligen Situation nun als moralisch verantwortlich betrachten oder nicht, hängt, wie wir gesehen haben, aber eben nicht davon ab, ob er die Möglichkeit hatte etwas anderes zu tun oder nicht.

Wir erinnern uns, dass Jones₁ moralisch verantwortlich für X ist, obwohl er die Möglichkeit gehabt hätte eine Handlungsalternative Y zu realisieren, während Jones₃ für seine Handlung X moralisch verantwortlich ist und keine Möglichkeit der Realisierung einer Handlungsalternative Y hat. Die Jones-Beispiele zeigen uns also, dass die Kriterien für moralische Verantwortung andere sind als die, die das Prinzip der alternativen Möglichkeiten adressiert.

Um präventiv den Einwand zu entkräften, dass es sich im Falle von Jones₃ gar nicht wirklich um einen im Sinne des Prinzips der alternativen Möglichkeiten relevanten Zwang handeln würde, da Jones₃ jeder Zeit die Möglichkeit gehabt hätte, sich der Drohung zu widersetzen und die Konsequenzen in Kauf zu nehmen, formuliert Frankfurt das Beispiel zum Abschluss seines Aufsatzes noch einmal um.

In seinem finalen vierten Beispiel führt Frankfurt nun eine zweite Person ein, die er Black nennt und von dessen Existenz Jones₄ nichts weiß. Dieser Black möchte, dass Jones₄ die Handlung X vollzieht. Black hält sich dabei allerdings solange im Hintergrund auf, bis Jones₄ kurz davor ist sich zu entscheiden, was er tun wird. Nur dann, wenn Black erkennt, dass Jones₄ drauf und dran ist, sich für eine Handlungsalternative Y zu entscheiden, interveniert er und zwingt Jones₄ dazu X zu tun. Egal welche Überlegungen Jones₄ also anstellt und welche Präferenzen er hat, am Ende wird er entweder X aus eigener Überzeugung heraus tun, oder von Black dazu gezwungen X zu tun. Die Modalitäten dieses Beispiels sind so gewählt, dass Black auf jeden Fall in der Lage ist sicher zu stellen, dass Jones₄ seinem Willen folgt. Dazu könnte er ihm laut Frankfurt zum Beispiel einen Zaubertrank verabreichen oder die kausalen Abläufe in Jones₄ Gehirn so beeinflussen, dass Jones₄ zwangsläufig X tut. Die Art und Weise, wie die Beeinflussung geschieht, ist für das Beispiel nebensächlich. Wichtig ist, dass Jones₄ eben keine Handlungsalternativen im für das Prinzip der alternativen Möglichkeiten relevanten Sinne hat.

Dieses Beispiel zeigt uns nun, warum das Prinzip der alternativen Möglichkeiten laut Frankfurt falsch ist. Denn wenn Jones₄ X aus eigenem Antrieb tut, muss Black nicht intervenieren und es ist so, als hätte es Black nie gegeben. Jones₄ ist dann für seine Handlung X genau so moralisch verantwortlich, wie er es wäre, wenn es Black wirklich nicht geben würde. Black hatte dann ja schließlich keinen Einfluss darauf, dass Jones₄ X tat. Jones₄ handelt ja exakt so, wie er auch gehandelt hätte, hätte er die Möglichkeit gehabt eine Handlungsalternative Y zu realisieren.

Während man beim Beispiel von Jones₃ also noch einwenden konnte, dass Jones₃ ja eine alternative Handlungsmöglichkeit hatte, nämlich sich der Drohung zu widersetzen und die Konsequenzen in Kauf zu nehmen, so haben wir mit Jones₄ ein Beispiel, bei dem dies eben nicht mehr der Fall ist. Es ist Frankfurt mit dem Beispiel Jones₄ nun also gelungen einen Fall zu skizzieren, in dem Jones₄ für seine Handlung X voll verantwortlich ist, obwohl er de facto nicht anders handeln konnte, als er es tat.

Nicht verantwortlich für die Handlung X ist Jones laut Frankfurt eben nur dann, wenn der Grund für sein Handeln, wie im Beispiel Jones₂ gezeigt, allein der Zwangs selbst ist und Jones X nur deshalb tut, *weil* er dazu gezwungen wird.

Frankfurt zeigt mit seinen Jones-Beispielen also auf, dass es für die moralische Verantwortlichkeit eines Akteurs keine Rolle spielt, ob dieser nicht anders handeln konnte, als er es de facto tat. Was allerdings eine Rolle spielt, sind die Gründe, warum der Akteur die Handlung schlussendlich vollzieht. Diese Handlungsgründe bestimmen laut Frankfurt darüber, ob ein Akteur für seine Handlung moralisch verantwortlich ist oder nicht.